

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2019-0.000.028

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 368/J-NR/2019 betreffend Spesenabrechnungen, die die Abg. Josef Schellhorn, Kolleginnen und Kollegen am 18. Dezember 2019 an meine Amtsvorgängerin richteten, wird wie folgt beantwortet:

Grundsätzlich werden gegenüber dem Bund bestehende Forderungen nach erfolgter Rechnungslegung und über die Haushaltsführung (Organe der Haushaltsführung) durch Überweisung erfüllt.

Um auch besonderen dienstlichen Bedürfnissen bei der Erfüllung von finanziellen Zahlungsverpflichtungen des Bundes gerecht zu werden, können diese auch mittels dienstlich zur Verfügung gestellter Kreditkarte (Bundeskreditkarte) vor Ort bzw. im Rahmen des Fernabsatzes getilgt werden. Die Abrechnung der Bundeskreditkarte erfolgt stets über ein Bundeskonto und erforderliche Überweisungen an das kartenausstellende Kreditkartenunternehmen unterliegen stets der Kontrolle der Buchhaltungsagentur des Bundes.

Zu Frage 1:

- *Welche konkreten Ausgaben fallen in Ihrem Ressort unter Repräsentationsausgaben?*  
a. *Welche Regelungen gibt es diesbezüglich?*

Grundsätzlich wird auf den Kontenplan für die Gebietskörperschaften verwiesen. Repräsentationsausgaben im Bereich des Bundes sind grundsätzlich nach dem voraussichtlich tatsächlichen Bedarf und unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu veranschlagen (Konto 7232). Unter Repräsentationsausgaben im eigentlichen Sinn sind jene Aufwendungen zu verstehen,

welche der Ressortleitung im Zuge ihrer Amtsführung nach außen entstehen. Dazu zählen etwa Aufwendungen aus Anlass von Staatsbesuchen, Besuchen von Regierungsmitgliedern oder Delegationen anderer Staaten bzw. internationaler Organisationen. Einen repräsentativen Charakter in diesem Sinn beinhalten etwa auch Presseveranstaltungen sowie Preis- oder Ordensverleihungen; so wird etwa bei Preis- oder Ordensverleihungen seitens der Auszuzeichnenden bzw. zu Ehrenden regelmäßig ein feierlich-gehobener bzw. angemessen repräsentativer Rahmen erwartet. Weiters werden darunter Ausgaben für Konferenzen, Tagungen, u.ä. verbucht. Repräsentationsausgaben werden im Haushaltsverrechnungssystem beim Verrechnungskonto 7232 verrechnet.

#### Zu Frage 2:

- *Gibt es in Ihrem Ressort Personen, die über eine Kreditkarte verfügen, welche vom Ressort zur Verfügung gestellt wurde bzw. über das Ressort abgerechnet wird?*
  - a. *Wenn ja, um wie viele Personen handelt es sich hierbei?*
  - b. *Wenn ja, welche Personen verfügen über eine solche Kreditkarte?*
  - c. *Wenn nein, wie erfolgen die Abrechnungen, wenn nicht mit solch einer Kreditkarte bezahlt wurde, sondern mit privaten Karten oder in bar?*

Zum Stichtag der Fragestellung standen in Zentralstelle des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung insgesamt vier personenbezogene Kreditkarten zur Verfügung. Diese ausgestellten personenbezogenen Kreditkarten verteilen sich wie folgt:

Personengruppen zum Stichtag 18. Dezember 2019	Zahl der Karten
Ressortleitung (Frau Bundesministerin)	1
Sektionsleitung	2
Gruppenleitung	1

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Fragen 4 und 12 hingewiesen.

#### Zu Fragen 3 und 11:

- *Gibt es in Ihrem Ressort eine Begrenzung für die Nutzung der Kreditkarten?*
  - a. *Wenn ja, wie hoch ist diese Obergrenze?*
  - b. *Wenn nein, nach welchen Kriterien dürfen die Kreditkarten Ihres Ressorts verwendet werden?*
- *Gibt es in Ihrem Ministerium einen definierten Ausgaberahmen für die Kreditkarten Ihres Ressorts?*
  - a. *Wenn ja, gibt es diesen für die jeweiligen Personen die die Befugnis haben die Karte zu verwenden und wie hoch ist er?*
  - b. *Wenn ja, gibt es diesen für jede einzelne Zahlung und wie hoch ist er?*
  - c. *Wenn ja, gibt es diesen für einen definierten Zeitraum und wie hoch ist er?*

Die Bedingungen für die Nutzung von Bundeskreditkarten sind in der Richtlinie für den Einsatz von Bundeskreditkarten in Bundesdienststellen des Bundesministeriums für Finanzen vom August 2014 festgelegt. Die Verwendung von Kreditkarten darf nur im dienstlichen Interesse nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit erfolgen. Es erhalten jene Personengruppen eine Karte, welche über dienstliche Veranlassung regelmäßig Vorgänge im Buchungs- oder Zahlungsverkehr abzuwickeln haben. Zum Stichtag der Anfragestellung sind folgende zulässige Höchstbeträge bzw. Ausgabenrahmen pro Monat bei den Kreditkarten festgelegt:

Personengruppen zum Stichtag 18. Dezember 2019	Höchstbetrag bzw. Ausgabenrahmen/Monat in EUR
Ressortleitung (Frau Bundesministerin)	3.000
Sektionsleitung	15.000
Gruppenleitung	50.000

Zu den vorstehend genannten Limits muss angemerkt werden, dass aufgrund der EU-Präsidentschaft und der damit verbundenen vermehrten Dienstreisetätigkeit der Höchstbetrag bei der Sektionsleitung mit EUR 15.000 festgelegt wurde; dieser wird auf EUR 5.000 reduziert. Da die Kreditkarte bei der Gruppenleitung für die gesamte Zentralstelle Verwendung findet, wurde der Höchstbetrag mit EUR 50.000 festgesetzt; aufgrund der Erfahrungen mit den bisherigen Zahlungen wird das Limit auf EUR 10.000 reduziert.

Darüberhinausgehende Sonderregelungen für personenbezogene Kreditkarten bestehen im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung nicht.

#### Zu Fragen 4 und 12:

- *Gibt es in Ihrem Ressort eine Begrenzung für die Abrechnung der Spesen durch Barauslagen oder privaten Karten?*
  - a. *Wenn ja, wie hoch ist diese Obergrenze?*
  - b. *Wenn nein, nach welchen Kriterien werden Barauslagen abgerechnet?*
  - c. *Wenn nein, nach welchen Kriterien werden Ausgaben die mit privaten Karten gezahlt wurden, abgerechnet?*
- *Wer kontrolliert in Ihrem Ministerium die Zweckmäßigkeit der Zahlungen, die über die Kreditkarten des Ministeriums verrechnet werden sowie die Spesenabrechnungen für Repräsentationsausgaben die dem Ministerium in bar oder aufgrund von Zahlungen mit einer privaten Karte verrechnet werden?*

Aus verwaltungsökonomischen Überlegungen wird im Bereich der Zentralstelle des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung von der Refundierung allenfalls von Bediensteten des Bundesministeriums ausgelegter kleinerer Beträge und Kleinstbeträge im Wege der Haushaltsverrechnung Abstand genommen. Von Bediensteten des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung ausgelegte kleinere Beträge

bzw. Kleinstbeträge werden daher bei Einhaltung der haushaltrechtlichen Vorschriften sowie Beachtung der einschlägigen Befugnisse bei der Amtskassa der Zentralstelle (Zahlstelle im Sinne des § 10 BHG 2013) in bar refundiert.

Für aus Mittelverwendungen der Untergliederung 30 zu refundierende Barauslagen an der Zentralstelle ist im Wege einer Dienstanweisung aktuell grundsätzlich festgelegt, dass solche Refundierungen in bar im Einzelfall (Refundierungsfall) eine Summe von EUR 70,-- und pro Fachsektion pro Monat einen Gesamtbetrag von EUR 200,-- nicht übersteigen dürfen. Mit Blick auf die besonderen Aufgaben einer Wirtschaftsstelle im Sinne des § 11 BHG 2013 sind deren Wertgrenzen für den Einzelfall (Refundierungsfall) mit einem Betrag von EUR 300,-- und mit einem Gesamtbetrag von EUR 3.500,-- pro Monat limitiert. Diese Limits wurden mit Blick auf die haushaltsrechtlich gebotene Beschränkung des Barzahlungsverkehrs auf das unumgänglich notwendige Ausmaß (vgl. § 110 Abs. 2 BHV 2013) festgelegt und sollen darüber hinaus der Amtskassa der Zentralstelle eine hinlängliche Planung des Bargeldbestandes ermöglichen. Die Auszahlung eines zu refundierenden Betrages erfolgt ausschließlich auf Grundlage von Originalbelegen und setzt darüber hinaus die schriftlich erteilte Anordnung durch eine Anordnungsbefugte oder einen Anordnungsbefugten voraus.

Zur Anordnung von Refundierungen in bar sind im Bereich der Zentralstelle des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung derzeit grundsätzlich Sektions- und Gruppenleiterinnen und -leiter, die Leiterin oder der Leiter der Wirtschaftsstelle sowie die Haushaltsreferenten für die Untergliederung 30 und die Untergliederung 31 im Sinne des § 6 Abs. 3 BHG 2013 berechtigt.

Anzumerken ist, dass im Wege der Amtskasse nicht nur im dienstlichen Interesse angefallene Repräsentationsaufwendungen, sondern auch sonstige bar getätigten Ausgaben, etwa für Beförderungen oder Lebensmittel, refundiert werden können. Inwieweit einer Refundierung davor eine Auslegung mittels privater Kreditkarte vorangegangen ist, wird nicht erfasst.

Die Erfassung, die Freigabe und die Buchung von Zahlungen - sowohl bei Kreditkarte als auch bei Ersatz von Barauslagen - werden von verschiedenen Personen durchgeführt („Vieraugenprinzip“) und gewährleisten so einen ordnungsgemäßen Gebarungsvollzug. Die Überprüfung aller Zahlungen erfolgt durch die nach der Geschäftseinteilung für die Abwicklung der Kreditkartenabrechnung bzw. der Barauslagen zuständigen Organisationseinheiten. Weiters unterliegt die Gebarung einer regelmäßigen Kontrolle der Buchhaltungsagentur des Bundes und des Rechnungshofes.

#### Zu Frage 5:

- *Dürfen über diese Kreditkarten nur Repräsentationsausgaben bezahlt bzw. abgerechnet werden?*
  - a. *Wenn nein, welche sonstigen Ausgaben dürfen über diese Kreditkarten bezahlt bzw. abgerechnet werden?*

Vorweg wird auf § 111 BHG 2013 aufmerksam gemacht, wonach der Zahlungsverkehr des Bundes grundsätzlich bargeldlos abzuwickeln ist und der Barzahlungsverkehr auf das unumgängliche Ausmaß einzuschränken ist. Bei Kreditkarten handelt es sich um ein reines Zahlungsmittel, mit dem dienstlich notwendige Zahlungen beglichen werden. Mittels personenbezogener Kreditkarte können u.a. Dienstleistungen, Beschaffungsvorgänge, Dienstreisen, Hotelreservierungen, sonstige Auslagen im sogenannten Travel-Management oder andere erforderliche Gebarungsvorgänge in Ausübung der dienstlichen Pflichten abgewickelt werden. Kreditkarten werden nur im dienstlichen Interesse in Anspruch genommen und stellen eine Verwaltungsvereinfachung im Buchungs- und Zahlungsverkehr dar. Auf die vorstehend erwähnte Richtlinie für den Einsatz von Bundeskreditkarten wird hingewiesen.

Zu Fragen 6 bis 9:

- *Wie hoch waren die Ausgaben der einzelnen Personen mit der Befugnis die Kreditkarten zu verwenden bzw. abzurechnen, im Zeitraum (mit der Bitte um genaue Auflistung der einzelnen Person und der Ausgabe):*
  - a. *der XXV. GP?*
  - b. *der XXVI. GP?*
- *Wie hoch waren die Ausgaben der einzelnen Personen mit der Befugnis Rechnungen in bar bzw. mit einer privaten Karte abzurechnen, im Zeitraum (mit der Bitte um genaue Auflistung der einzelnen Person und der Ausgabe):*
  - a. *der XXV. GP?*
  - b. *der XXVI. GP?*
- *Wie hoch waren die tatsächlichen abgerechneten Gesamtkosten, die über das Ressort (mit der Bitte den jeweiligen Repräsentationszweck aufzulisten)*
  - a. *für Repräsentationsausgaben die in der XXV. GP und XXVI. GP bezahlt bzw. abgerechnet wurden?*
  - b. *für sonstige Ausgaben die in der XXV. GP und XXVI. GP bezahlt bzw. abgerechnet wurden?*
- *Wie hoch waren die tatsächlichen abgerechneten Gesamtkosten, die über das Ressort (mit der Bitte den jeweiligen Repräsentationszweck aufzulisten)*
  - a. *für Repräsentationsausgaben die in der XXV. GP und XXVI. GP bezahlt bzw. abgerechnet wurden?*
  - b. *für sonstige Ausgaben die in der XXV. GP und XXVI. GP bezahlt bzw. abgerechnet wurden?*

Einleitend wäre festzuhalten, dass durch die Bundesministeriengesetz-Novelle 2017, BGBl. I Nr. 164/2017, die Zusammensetzung des nunmehrigen Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung neu bestimmt bzw. abgeändert wurde, sodass vor dem Hintergrund der damit verbundenen wesentlichen Umgestaltungen im Wirkungs- und Aufgabenbereich des Bundesministeriums die nachstehenden Angaben hinsichtlich des angefragten Zeitraums seit 2013 zu sehen sind. Seit 2013 haben bedingt durch die

zahlreichen Novellen des genannten Gesetzes mehrfache Kompetenzänderungen stattgefunden, die naturgemäß auch Folgewirkungen in den organisatorischen Bereichen veranlasst haben. Insofern beziehen sich die nachstehenden Ausführungen für den Zeitraum 2017 und davor auf die in Belangen der Bildung, Wissenschaft und Forschung zuständig gewesenen Bundesministerien.

Weiters ist anzumerken, dass die Fragestellungen den Eindruck erwecken, hier würden dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung zusätzliche Kosten entstanden sein, die ohne Verwendung von Kreditkarten nicht angefallen wären. Dies ist selbstverständlich nicht der Fall, vielmehr würden die genannten Beträge im Zuge der dienstlichen Geschäftsführung jedenfalls anfallen, allerdings nur in einer anderen Form bezahlt werden.

Die in der angefragten XXV. GP und XXVI. GP in der Zentralstelle des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung bzw. deren Vorgängerministerien über personenbezogene Kreditkarten abgerechneten Aufwendungen belaufen sich insgesamt auf EUR 126.750,36. Diese verteilen sich auf die beiden Gesetzgebungsperioden wie folgt:

Abgerechnete Aufwendungen personenbezogene Kreditkarten in EUR	
XXV. GP (29. Oktober 2013 bis 8. November 2017)	XXVI. GP (9. November 2017 bis zum 22. Oktober 2019)
71.988,00	54.762,36

Eine weitere Differenzierung bzw. Auswertung aller über einen Zeitraum von sechs Jahren getätigten Aufwendungen im Bundesministerium nach jeweiliger Bezahlungsform, Einzelpersonen und einzelnen Ausgabentatbeständen, wie Repräsentationsausgaben einschließlich Zweck, Lebensmittel, etc. bis hin zu sonstigen Ausgabentatbeständen würde nur durch händische Auswertung aller diesbezüglichen Unterlagen und Einzelbelege möglich werden, was jedenfalls mit einem verwaltungsökonomisch vertretbaren Aufwand nicht zu bewältigen ist. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass durch ein Herunterbrechen in der geforderten Detailierung auf Einzelpersonen Rückschlüssen auf Individuen nicht ausgeschlossen werden können. Es wird daher um Verständnis ersucht, dass vor dem Hintergrund datenschutzrechtlicher Erwägungen und des Umstandes, dass derartige Auswertungen einen nicht vertretbaren Verwaltungsaufwand darstellen würden, diesbezüglich keine Angaben gemacht werden können.

#### Zu Frage 10:

- *Gab es in den, unter den Punkten 6 und 7, genannten Zeiträumen Vorfälle von Repräsentationsausgaben in Ihrem Ressort die nicht anerkannt wurden bzw. eine missbräuchliche Verwendung bedeutet haben?*
  - a. *Wenn ja, was waren das für Ausgaben, wie hoch waren diese Ausgaben und wer waren die Personen?*

*b. Wenn ja, gab es Konsequenzen für diese Personen und erfolgten dementsprechende Rückzahlungen?*

Eine Absicherung gegenüber Missbrauch ist in mehrfacher Weise gegeben. Einerseits sind die Kreditkarteninhaber strafrechtlich und zivilrechtlich verantwortlich, andererseits erfolgt durch das angewendete Buchungssystem eine rasche Kontrolle von Zahlungen.

In der angefragten XXV. und XXVI. Gesetzgebungsperiode ergaben sich im Rahmen einer Prüfung durch die Innenrevision in einem Fall Verdachtsmomente. Es erfolgten eine Suspendierung vom Dienst und eine Anzeige. Das Verfahren ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen.

Zu Fragen 13 bis 21:

- *Aus wie vielen Fahrzeugen besteht der gesamte Fuhrpark des Bundeskanzleramts (mit der Bitte um Angabe der Automarken und entsprechenden Modellbezeichnungen)?*
- *Wann wurden die Fahrzeuge jeweils angeschafft?*
- *Wie hoch waren die tatsächlichen Anschaffungskosten der Fahrzeuge?*
- *Besitzen die Fahrzeuge eine Sonderausstattung (Fernseher, extra Verkleidung des Cockpits, ferngesteuertes Parken, Panorama-Dach, Lederlenkrad)?*
  - a. Wenn ja, welches Fahrzeug besitzt welche Sonderausstattung und wie viel hat diese gekostet?*
- *Mit welcher Begründung wurden die jeweiligen Fahrzeuge angeschafft?*
- *Mit welcher Begründung besitzen die Fahrzeuge eine Sonderausstattung?*
- *Welche Personen haben die Befugnis mit diesen Fahrzeugen zu fahren?*
- *Stehen die Fahrzeuge auch für die private Nutzung der autorisierten Personen zur Verfügung?*
- *Gibt es innerhalb des Bundeskanzleramts eine Regelung für die private Nutzung der Fahrzeuge?*
  - a. Wenn ja, wem steht die private Nutzung zu und wie lautet die exakte Regelung?*

Fragestellungen zum Fuhrpark im Kompetenzbereich des Bundeskanzleramtes betreffen keinen Gegenstand der Vollziehung durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung.

Wien, 6. Februar 2020

Der Bundesminister:

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann eh.



